



# Geschäftsbericht 2023

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

(Auszug aus Geschäftsbericht Stadt Zürich)

## 4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

### 4.7 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

#### 4.7.1 Aufgaben

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Zürich ist eine der grössten Fachbehörden der Schweiz im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie ist eine unabhängige Behörde mit hoheitlichen Befugnissen.

Die KESB sind von Bundesrechts wegen interdisziplinär zusammengesetzt. Bei der KESB der Stadt Zürich sind Behördenmitglieder der Fachrichtungen Recht, Soziale Arbeit, Psychologie und Gesundheit vertreten.

Die KESB ordnet Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen an und prüft Rechtsgeschäfte, die für die Betroffenen von grosser Tragweite sind. Sie übt selbst keine Betreuungsfunktionen aus, sondern überträgt diese an Beistandspersonen und überwacht deren Mandatsführung. Dabei verfolgt die KESB stets das Ziel, die Selbstständigkeit und Integration der betroffenen Personen zu fördern.

Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen werden erst dann angeordnet, wenn die erforderliche Hilfe nicht anderweitig erbracht werden kann (Familie, Verwandtschaft, Nachbarschaft, Sozialdienste usw.).

Im Bereich des Kindesrechts ist die KESB für das Aussprechen von Adoptionen zuständig.

Die KESB entscheidet auch über die elterliche Sorge und (bei Einigkeit) über die Unterhaltsregelung für Kinder unverheirateter Eltern. Des Weiteren entscheidet die KESB über das Besuchsrecht unverheirateter Eltern und über die Abänderung gerichtlicher Besuchsrechtsregelungen von geschiedenen Eltern.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist sie zur Einweisung von minderjährigen oder erwachsenen Personen in stationäre Einrichtungen zuständig.

#### 4.7.2 Verfahren

Jede Person kann sich an die KESB wenden, wenn Minderjährige oder Erwachsene gefährdet sind und behördliche Hilfe und Unterstützung brauchen.

Jede Meldung an die KESB löst ein Verfahren aus. Dabei trifft die KESB von Amts wegen alle Abklärungen, die zur Feststellung des Sachverhalts und zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Nur aufgrund einer sorgfältigen Untersuchung der Verhältnisse und unter Abwägung aller für den Entscheid wesentlichen Umstände kann eine dem Grad der Schutzbedürftigkeit der Betroffenen optimal angepasste Hilfeleistung angeordnet werden. Dabei sind auch die Betroffenen zur Mitwirkung verpflichtet.

Die betroffenen Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie werden über die Rechtslage aufgeklärt und über die vorgesehenen Massnahmen und deren Wirkungen umfassend orientiert. Es wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu allen für den Entscheid wesentlichen Punkten zu äussern, Sachverhalte zu bestreiten oder richtigzustellen und ihren Standpunkt darzulegen. Gegen die Entscheide der KESB kann ein Rechtsmittel erhoben werden.

Im vorliegenden Geschäftsbericht werden diejenigen Verfahren ausgewiesen, die auch bei den anderen KESB im Kanton Zürich erhoben werden. Dabei ist zu beachten, dass für eine Person auch mehrere Verfahren eröffnet und geführt werden können.

Verfahren für Minderjährige	2019	2020	2021	2022	2023
Pendente Verfahren per 1.1.	1 081	1 263	1 174	1 306	1 348
Neu eröffnete Verfahren 1.1.–31.12.	5 332	4 988	5 561	5 462	5 454
Abgeschlossene Verfahren 1.1.–31.12.	5 150	5 077	5 429	5 420	5 634
Pendente Verfahren per 31.12.	1 263	1 174	1 306	1 348	1 168

Verfahren für Erwachsene	2019	2020	2021	2022	2023
Pendente Verfahren per 1.1.	1 217	1 233	1 186	1 316	1 425
Neu eröffnete Verfahren 1.1.–31.12.	8 190	7 697	7 510	7 660	7 674
Abgeschlossene Verfahren 1.1.–31.12.	8 174	7 744	7 380	7 551	7 647
Pendente Verfahren per 31.12.	1 233	1 186	1 316	1 425	1 452

#### 4.7.3 Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen

##### Minderjährige Personen

Wie jedes staatliche Handeln müssen sich die Anordnungen der KESB auf eine gesetzliche Grundlage stützen (im Bereich des Kinderschutzes v.a. auf Art. 307–327 ZGB).

Die weitaus häufigste Kinderschutzmassnahme ist die sogenannte Erziehungsbeistandschaft: Gestützt auf Art. 308 ZGB kann einem Kind ein Beistand gegeben werden, wenn sein Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen können.

Wenn die Eltern gestorben sind oder wenn – was äusserst selten vorkommt – die KESB den Eltern zum Schutz des Kindes die elterliche Sorge entziehen muss, ist eine Vormundschaft anzuordnen.

Die deutliche Zunahme bei den Kinderschutzmassnahmen im Berichtsjahr erklärt sich durch die Übernahme der Beistandschaften für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (MNA), die in kantonalen Unterkünften in der Stadt untergebracht sind. Diese Massnahmen werden durch die Zentralstelle für MNA beim kantonalen Amt für Jugend und Berufsberatung geführt.

<b>Minderjährige Personen mit Beistandschaften</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Bestand per 1.1.	2 201	2 219	2 305	2 373	2 354
Anordnungen 1.1.–31.12.	374	447	452	400	650
Aufhebungen 1.1.–31.12.	356	361	384	419	396
Bestand per 31.12.	2 219	2 305	2 373	2 354	2 608

<b>Minderjährige Personen unter Vormundschaft</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Bestand per 1.1.	57	47	48	50	45
Anordnungen 1.1.–31.12.	8	13	9	8	11
Aufhebungen 1.1.–31.12.	18	12	7	13	15
Bestand per 31.12.	47	48	50	45	41

#### 4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

##### Volljährige Personen

Das Recht kennt für volljährige Personen vier Arten von Beistandschaften:

- **Begleitbeistandschaft** (Art. 393 ZGB) für Personen, die für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung brauchen.
- **Vertretungsbeistandschaft mit oder ohne Vermögensverwaltung** (Art. 394 i. V. m. Art. 395 ZGB oder Art. 394 ZGB) für Menschen, die bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen können und dabei vertreten werden müssen.
- **Mitwirkungsbeistandschaft** (Art. 396 ZGB), falls bestimmte Handlungen der betroffenen Person zu deren Schutz der Zustimmung einer Beistandsperson unterstellt werden müssen.
- **umfassende Beistandschaft** (Art. 398 ZGB), wenn jemand besonders hilfsbedürftig ist und zu seinem Schutz die Handlungsfähigkeit entzogen werden muss.

Gestützt auf dieses Instrumentarium ist im Einzelfall eine Beistandschaft nach Mass zu gestalten. Dabei ist das Augenmerk nicht einzig auf die auszugleichenden Defizite, sondern ebenso sehr auf die Ressourcen, über welche die betroffene Person verfügt, zu richten. Nur so wird dem zentralen Grundsatz, die Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erhalten und zu fördern, hinreichend Rechnung getragen und der Wille der betroffenen Person, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, geachtet.

Die behördliche Massnahme ist somit entsprechend den Bedürfnissen im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit masszuschneiden.

Volljährige Personen mit Beistandschaften	2019	2020	2021	2022	2023
Bestand per 1.1.	4 578	4 538	4 534	4 516	4 595
Anordnungen 1.1.–31.12.	470	473	529	579	603
Aufhebungen 1.1.–31.12.	510	477	547	500	444
Bestand per 31.12.	4 538	4 534	4 516	4 595	4 754

Volljährige Personen mit umfassender Beistandschaft	2019	2020	2021	2022	2023
Bestand per 1.1.	217	206	197	189	172
Anordnungen 1.1.–31.12.	0	1	1	0	1
Aufhebungen 1.1.–31.12.	11	10	9	17	14
Bestand per 31.12.	206	197	189	172	159

#### 4.7.4 Betreuungstätigkeit von beruflichen

##### Mandatsträger\*innen sowie Privatpersonen

Die KESB hat bei der Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme eine geeignete Person als Mandatsträger\*in zu ernennen. Die Betroffenen, und bei Minderjährigen deren Eltern, haben das Recht, eine Person, zu der sie Vertrauen haben (Familienangehörige, Bekannte usw.), als Mandatsträger\*in vorzuschlagen. Dabei ist die konkrete Eignung der vorgeschlagenen Person sorgfältig zu prüfen.

Als Mandatsträger\*innen kommen private Personen oder Mitarbeitende der Sozialen Dienste (Berufsbeistandspersonen) in Betracht. Alle haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die gleiche Rechtsstellung.

Die Führung eines behördlichen Mandats ist aufwändig und anspruchsvoll. Die privaten Mandatsträger\*innen werden daher durch die Fachstelle Begleitung privater Beistandspersonen der Sozialen Dienste instruiert und begleitet und bei Bedarf auch durch die KESB beraten.

Mandatsträger*innen	2019	2020	2021	2022	2023
Berufsbeistandspersonen	225	250	245	250	264
Private Beistandspersonen	965	954	934	909	843

Anzahl betreute Personen	2019	2020	2021	2022	2023
Durch Berufsbeistandspersonen betreute Personen	5 725	5 805	5 856	5 982	6 486
Durch private Beistandspersonen betreute Personen	1 285	1 279	1 272	1 184	1 076

#### 4.7.5 Eigene Vorsorge: Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person festlegen, dass jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann, sollte sie urteilsunfähig werden. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr) für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen (Art. 360 ZGB).

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden.

Erfährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, klärt sie ab, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Wenn ein Vorsorgeauftrag errichtet worden ist, prüft sie im Weiteren, ob dieser gültig errichtet worden ist, ob mit dem Vorsorgeauftrag alle erforderlichen Bereiche abgedeckt sind und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist. Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 ZGB). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Vorsorgeauftrag durch die Behörde für wirksam erklärt (Validierung).

Vorsorgeaufträge	2019	2020	2021	2022	2023
Hinterlegung bei der KESB	159	140	134	118	122
Validierung (Wirksam- erklärung) durch die KESB	43	65	61	63	69

## 4. Departementssekretariat, Dienstabteilungen

### 4.7.6 Unterbringung Minderjähriger

Wenn eine Beistandschaft oder andere Hilfestellungen zum Schutz eines Kindes nicht ausreichen, hat die KESB das Kind in angemessener Weise unterzubringen (Pflegefamilie, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, psychiatrische Kliniken).

Solche Entscheidungen greifen stark in die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen ein und sind für alle Beteiligten oft sehr belastend. Aus diesem Grund ernennt die KESB für die betroffenen Kinder und Jugendlichen bei Bedarf eine Kinderanwaltperson, die sie in diesen Verfahren vertritt.

<b>Unterbringung Minderjähriger</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Bestand per 1.1.	280	281	276	268	277
Anordnungen 1.1.–31.12.	61	73	58	80	62
Aufhebungen 1.1.–31.12.	60	78	66	71	67
Bestand per 31.12.	281	276	268	277	272

### 4.7.7 Fürsorgerrische Unterbringung Erwachsener

Eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB).

Für die fürsorgerrische Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder eine andere geeignete Einrichtung sind im Kanton Zürich in der Regel Ärzt\*innen zuständig. Die ärztliche Einweisung ist allerdings beschränkt auf 6 Wochen. Für längere Unterbringungen ist ein Einweisungsentscheid der KESB erforderlich (Art. 429 ZGB). Ausgewiesen werden nur diejenigen Fälle, bei denen die KESB die ärztliche Unterbringung verlängert hat.

Die KESB hat von Amts wegen jede fürsorgerrische Unterbringung nach 6 Monaten und anschliessend nach weiteren 6 Monaten zu überprüfen; in der Folge sind jährliche Überprüfungen notwendig (Art. 431 ZGB). Ausgewiesen werden nur diejenigen Fälle, bei denen die periodische Überprüfung ergeben hat, dass die fürsorgerrische Unterbringung weiterhin erforderlich ist.

<b>Fürsorgerrische Unterbringung (FU)</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
FU durch KESB (Art. 426 ZGB)	3	3	2	2	0
Verlängerung ärztliche FU (Art. 429 ZGB)	58	85	82	91	69
Periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB)	63	49	48	44	50

#### **4.7.8 Fokusthema: 10 Jahre KESB – eine Standortbestimmung**

Vor 10 Jahren löste die neue KESB die damalige Vormundschaftsbehörde ab. Gleichzeitig trat das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft, das die Selbstbestimmung der Betroffenen ins Zentrum stellt. Das Abwägen zwischen diesem Leitprinzip und dem Schutzbedürfnis ist eine Kernaufgabe der KESB.

Die KESB der Stadt Zürich führte dazu am 2. Februar 2023 ein Mediengespräch durch und zog Bilanz zu 10 Jahren KESB.

Die Selbstbestimmung der Betroffenen als Leitprinzip des neuen Erwachsenenschutzrechts gibt einerseits Orientierung. Andererseits stellt die konkrete Umsetzung in der Praxis eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten dar. So haben Angehörige oder auch unterstützende Dienste teilweise andere Erwartungen an die KESB, etwa die Anordnung von Beistandschaften gegen den Willen der betroffenen Person. Die KESB hat die Aufgabe, zwischen Selbstbestimmung und Schutzbedürfnis abzuwägen. Um gute Lösungen zu finden, sind dabei intensive Gespräche mit der schutzbedürftigen Person notwendig.

Ein wichtiges Instrument der Selbstbestimmung im neuen Recht ist auch der Vorsorgeauftrag. Mit Vorsorgeaufträgen können Beistandschaften verhindert werden. Die KESB hat bei der Inkraftsetzung des Vorsorgeauftrags aber einen Prüfungsauftrag, etwa was die Eignung der eingesetzten Person betrifft, die sich um die persönliche Sorge oder die finanziellen und administrativen Belange einer nunmehr urteilsunfähigen Person kümmern soll. Der Vorsorgeauftrag wird trotz seiner Vorteile noch zu wenig genutzt.

Das neue Erwachsenenschutzrecht hat sich aus Sicht der KESB der Stadt Zürich grundsätzlich ebenso bewährt wie die Neuorganisation. Dies ermöglicht individueller zugeschnittene Massnahmen, eine Verbesserung des Rechtsschutzes für die Betroffenen und eine Stärkung der interdisziplinären Professionalität.